



Wahlordnung
der
Technischen Fachhochschule Wildau

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundlagen, Geltungsbereich, Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlsystem für Gremien
- § 3 Wahlsystem für Ämter
- § 4 Wahlberechtigung
- § 5 Wählbarkeit
- § 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den Struktureinheiten
- § 7 Bildung des Wahlvorstandes
- § 8 Aufgaben des Wahlvorstands
- § 9 Termine und Fristen
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Briefwahl
- § 16 Urnenwahl
- § 17 Wahlprotokoll
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Gültigkeit der Stimmzettel
- § 20 Wahlanfechtung
- § 21 Wiederholungswahl, Nachwahl und außerordentliche Wahlen
- § 22 Mandatsnachfolge
- § 23 Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- § 24 Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fachbereichsräten
- § 25 Wahl der Dekane und der Prodekane
- § 26 Wahlen anderer Gremien und Ämter
- § 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 28 Inkrafttreten

§ 1

Grundlagen, Geltungsbereich, Wahlgrundsätze

- (1) Diese Wahlordnung ergeht auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) und der Grundordnung der TFH Wildau.
- (2) Sie gilt für alle Wahlen zu Gremien und Ämtern.
- (3) Frauen führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Wahlsystem für Gremien

- (1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden von den Mitgliedergruppen der Hochschule gem. § 59 (1) BbgHG in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt. Jeder Wähler verfügt über bis zu 3 Stimmen. Die abgegebenen Stimmen sind Einzelpersonen zuzuordnen, wobei jedem zu wählenden Bewerber jeweils nur eine Stimme zu geben ist.
- (3) Die Sitze der jeweiligen Gruppe im zu wählenden Gremium werden im Verhältnis der durch die Einzelbewerber der Liste erzielten Stimmen vergeben. Die Mitglieder der Gruppe eines Gremiums werden dann nach der Anzahl der Stimmen, die die Bewerber auf der jeweiligen Liste erzielen konnten, ermittelt.

§ 3

Wahlsystem für Ämter

- (1) Für Ämter gilt das Verfahren der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl).
- (2) Nein-Stimmen sind nur zulässig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein Bewerber vorhanden ist.
- (3) Kommt in einem ersten Wahlgang eine (absolute) Mehrheit für einen Kandidaten nicht zustande, findet zwischen den beiden erstplatzierten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt.
- (4) Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist. Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, folgt die Wahlberechtigung der Mitgliedschaft im Gremium.
- (2) Professoren, die in den Ruhestand eintreten, außerplanmäßige Professoren sowie Honorarprofessoren, Gastprofessoren und Lehrbeauftragte sind bis zum Ende des Semesters wahlberechtigt, in dem sie Lehrveranstaltungen abhalten.
- (3) Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die gemäß § 4 wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule.
- (2) Für die Wahl des Präsidenten gilt § 65, Abs. 2 BbgHG; für die Wahl des Vizepräsidenten gilt § 66, Abs. 3 BbgHG.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den Struktureinheiten

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Struktureinheit wahlberechtigt und wählbar, der sie im Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge mit ihrer Stelle angehören.
- (2) Studenten sind im Fachbereich ihres Studiengangs (Hauptfach) wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Innerhalb eines Semesters kann die Festlegung gemäß Satz 2 nicht geändert werden.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Zuordnung.

§ 7 Bildung des Wahlvorstandes

- (1) Für die Wahlen wird an der Technischen Fachhochschule Wildau ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand wird so rechtzeitig gebildet, dass er seine Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen kann, in dem die Wahlen stattfinden.
Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt vier akademische Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt sie ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden vom Hochschulsenat bestellt. Ihm gehören an:
1. zwei Professoren,
 2. ein Student,
 3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 4. ein sonstiger Mitarbeiter.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu bestellen. Der Kanzler oder ein von ihm bestimmter Vertreter gehört dem Wahlvorstand mit beratender Stimme an und ist bei der organisatorischen Durchführung der Wahlen behilflich. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein Nachfolger bestellt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder ein Stellvertreter für eine Wahl bewirbt.
- (5) Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für den Senat oder Fachbereichsrat, so erlischt seine Mitgliedschaft. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, so ist eine Ersatzbestellung vorzunehmen.

§ 8 Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahlvorbereitung und -durchführung verantwortlich. Er entscheidet über das aktive und passive Wahlrecht, sowie über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in dieser Verordnung genannten Aufgaben wahr.
- (2) Der Wahlvorstand wird von der Verwaltung der Hochschule unterstützt, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Am Wahltag bilden der Wahlvorstand und seine stellvertretenden Mitglieder die Wahlleitung. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.
- (5) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.
- (6) Briefwahl ist auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 9 Termine und Fristen

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind so zu terminieren, daß sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden.
- (2) Der Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am vierzigsten Kalendertag vor Beginn der Wahl bekannt. Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang.
- (3) Soweit in dieser Verordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15.00 Uhr.
- (4) Fristen, die kürzer als fünf Kalendertage sind, müssen außerhalb der vorlesungsfreien Zeit liegen.

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über
 1. Gegenstand und Art der Wahl,
 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
 4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
 5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 7. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Für die Wahlen zu den Gremien nutzt der Wahlvorstand das in der Hochschulverwaltung geführte aktualisierte Verzeichnis der Mitglieder der Hochschule und ihrer Zuordnung zu den Struktureinheiten. Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls Dienstbezeichnung und Dienststelle der Wahlberechtigten, bei Studenten nur Namen und Fachrichtungen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird mit Bekanntgabe des Wahltermins 15 Kalendertage zur Einsicht ausgelegt; der Wahlvorstand kann über eine längere Auslegefrist beschließen. Ein Wahlberechtigter kann innerhalb von zehn Kalendertagen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruch erhebende Wahlberechtigte die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand drei Kalendertage um 15.00 Uhr vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen als Vorschlagsliste (Wahlordnung § 2, Abs. 2) aus den nachstehenden Gruppen

1. der Professoren, einschließlich der außerplanmäßigen, der Gastprofessoren sowie der Hochschuldozenten (Gruppe der Professoren),
2. der Studenten,
3. der Oberassistenten, der Oberingenieure, der Privatdozenten, der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Lehrbeauftragten, der sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte sowie der sonstigen Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und
4. der sonstigen Mitarbeiter

und gemäß § 60 BbgHG dem Wahlvorstand zugegangen sein.

(2) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am zwanzigsten Kalendertag, 15.00 Uhr, vor dem Beginn der Wahl. Nach Ablauf der Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.

(4) Ein Vorschlag für die Wahl von Gremienmitgliedern muss mindestens drei Bewerber enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe der Studenten von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in einer Gruppe weniger als zwanzig, in der Gruppe der Studenten weniger als vierzig Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei bzw. sechs Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärungen der Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

(5) Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. gegebenenfalls Amts- oder Dienstbezeichnung,
3. Hochschulbereich,

bei Studenten Namen und Fachrichtung. Jeder Bewerber muss seine Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(6) Auf einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus einer Gruppe nach Abs. 1 aufgeführt werden. Bewerber, die der Gruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht oder nicht mehr angehören, sind aus der jeweiligen Vorschlagsliste zu streichen.

(7) Jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einen Wahlvorschlag bewerben.

§ 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 12 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Der Wahlvorstand macht die Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch sieben Kalendertage vor der Wahl bekannt.

(3) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Kalendertagen nach der Bekanntmachung jeweils bis 15.00 Uhr schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14 Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe gemäß § 12, Abs. 1, Satz 1 bis 4 werden gesonderte Stimmzettel hergestellt.

(2) Die Stimmzettel enthalten die Listen, ein Kennwort und die Namen aller Bewerber einer jeden Liste.

§ 15 Briefwahl

(1) Für die Wahlen zum Akademischen Senat, zu den Fachbereichsräten und den anderen Gremien und Ämtern werden den Wahlberechtigten auf schriftlichen Antrag die Briefwahlunterlagen acht Kalendertage vor Wahlbeginn an die von ihnen anzugebende Privatadresse zugesandt. Dieser Antrag muss spätestens am dreizehnten Kalendertag vor dem Beginn der Wahl dem Wahlvorstand vorliegen.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

1. der Wahlschein,
2. der oder die Stimmzettel,
3. der oder die Stimmzettelumschläge,
4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der Wahlberechtigte durch seine Unterschrift versichern, dass er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(4) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen. Der Wahlvorstand trifft Regelungen zur Kontrolle des Ausschlusses doppelter Wahlteilnahme.

(5) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein. Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Wahlbriefe einschließlich der Wahlscheine von der Wahlleitung geöffnet und geprüft. Sofern sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne gesteckt.

§ 16 Urnenwahl

(1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlvorsteher übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets der Wahlvorsteher und der Protokollführer oder ihre jeweiligen Stellvertreter anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler aufhält.

(2) Beim Betreten des Wahlraums legt der Wähler der Wahlleitung seinen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Der Wähler erhält die Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und steckt sie in den Stimmzettelumschlag. Der Protokollführer stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft der Wähler seinen Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

§ 17 Wahlprotokoll

(1) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
5. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Protokolle nebst Stimmzetteln, Wahlscheinen und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Abschluss der Wahlanfechtungsfrist zu vernichten.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen oder Bewerber abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber entfallenen Stimmen,
4. die Namen der gewählten Bewerber

(4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, das endgültige Wahlergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 19 Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der Wahlkommission hergestellt ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. bei einer Wahl gemäß § 2, Abs. 3 und Abs. 4 mehr Stimmen abgegeben wurden als dem Wähler zustehen,
6. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers enthält (Briefwahl),
7. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist (Briefwahl).

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig.

§ 20 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen bis 15.00 Uhr nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften der gültigen Wahlordnung hinsichtlich des Wahlrechts, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens oder der Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden.

(4) Kommt der Wahlvorstand nach Prüfung des Einspruchs zur Überzeugung, dass Verstöße bzw. Formfehler gem. (3) das Ergebnis der Wahl beeinflussen, so erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet durch begründeten Beschluss eine Wiederholungswahl an. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 21 Wiederholungswahl, Nachwahl und außerordentliche Wahlen

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 20, Abs. 4 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt.

Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf schriftlichen Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen sind bis zum Ablauf von dreißig Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim Wahlvorstand zu stellen.

(5) Wird eine außerordentliche Wahl erforderlich, wird nach § 25, Abs. 2 der Grundordnung verfahren.

§ 22 Mandatsnachfolge

(1) Scheidet ein Gremienmitglied aus, so tritt an seine Stelle der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Liste des ausgeschiedenen Gremiumsmitgliedes.

(2) Sind auf den jeweiligen Listen weitere Bewerber nicht vorhanden bzw. sind alle Listen einer Gruppe erschöpft und Sitze dieser Gruppe nicht besetzt, wird entsprechend § 27, Abs. 3 bzw. Abs. 4 der Grundordnung verfahren.

§ 23 Wahl des Präsidenten und der/des Vizepräsidenten

(1) Der Vorsitzende des Senats eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidenten zu Beginn des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit seines Vorgängers endet. Der erforderliche Termin ist so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist.

(2) Bei der Festlegung des Termins soll sich der Vorsitzende des Senats mit den beteiligten Organen abstimmen.

(3) Die Stelle des Präsidenten wird öffentlich ausgeschrieben. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt der Wahlleiter den Mitgliedern des Senats die Namen der Bewerber unverzüglich mit. Ihnen ist Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen zu gewähren.

(4) Der Vorsitzende des Senats ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich.

(5) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu kandidieren schriftlich erklärt haben und sich einem hochschulöffentlichen Anhörungsverfahren gestellt haben.

(6) Für die Wahl des Präsidenten erstellt der Senat nach Anhörung der Kandidaten eine Vorschlagsliste. Der Vorsitzende des Senats übergibt die Vorschlagsliste unverzüglich nach ihrer Erstellung dem Landeshochschulrat und macht sie hochschulöffentlich.

(7) Nach Eingang der Empfehlungen des Landeshochschulrates lädt der Vorsitzende des Senats die Mitglieder des Senats spätestens vierzehn Kalendertage vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. Mit der Einladung gibt der Vorsitzende des Senats auch die Namen der Kandidaten öffentlich bekannt.

(8) Gewählt wird mit Stimmzetteln der Wahlkommission. Die Briefwahl ist ausgeschlossen. Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen. Im Mitgliederverzeichnis des Senats wird die Stimmabgabe vermerkt. Hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmzettel gilt § 19, Abs. 1, Satz 1 - 5 entsprechend.

(9) Als Präsident ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Erreicht ein Bewerber auch im zweiten Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats, findet zwischen den Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei mehr als drei Bewerbern kandidieren nach einem vergeblichen ersten Wahlgang nur die drei Bewerber mit den höchsten Zahlen der abgegebenen gültigen Stimmen in einem zweiten Wahlgang. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem derjenige Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält.

Kandidiert nur ein Bewerber, so wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt. Er ist gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

(10) Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden des Senats verkündet. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als nicht angenommen.

Nimmt der Gewählte die Wahl an, so schlägt ihn die Technische Fachhochschule Wildau unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Bestellung vor.

Hinsichtlich der Wahlanfechtung gilt § 21 entsprechend.

(11) Die Wahl des/der Vizepräsidenten erfolgt nach der Wahl des Präsidenten. Der/die Vizepräsident/in wird auf Vorschlag des Präsidenten aus dem Kreis der der Hochschule angehörigen hauptberuflichen Professoren von der Mehrheit der Mitglieder des Senats gewählt.

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers beizufügen.

§ 24

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden gleichzeitig statt.

(2) Der Senat wird entsprechend § 2 dieser Wahlordnung gewählt.

§ 25

Wahl der Dekane und der Prodekane

(1) Steht turnusgemäß die Wahl zum Dekan/Prodekan an, so wird nach §§ 72 (1) und 73 (1) BbgHG verfahren. Ein neugewählter Fachbereichsrat tritt spätestens vierzehn Kalendertage nach der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses zusammen. Die Sitzung wird vom amtierenden Dekan einberufen.

(2) Der Dekan und Prodekan werden in dieser Reihenfolge entsprechend § 13 der Grundordnung gewählt.

(3) Die Amtsgeschäfte werden zu Beginn des nächsten Semesters aufgenommen.

§ 26

Wahlen anderer Gremien und Ämter

(1) Die Wahl des Studentenrats findet nach der Wahlordnung des Studentenrats statt. Die Wahl erfolgt in zeitlicher Abstimmung mit dem Wahlvorstand.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten im Sinne von § 2, Abs. 9 der Grundordnung wird von den weiblichen Angehörigen der Technischen Fachhochschule Wildau gewählt und durch den Wahlvorstand gemeinsam mit der noch amtierenden Gleichstellungsbeauftragten vorbereitet und durchgeführt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 27

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand bis zum fünfunddreißigsten Kalendertag nach Beginn des Folgesemesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch den Senat der Technischen Fachhochschule Wildau in Kraft.